

Überblick: Zehn Schritte bis zum Volksentscheid

1. Vorbereitung

Die Initiatoren planen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen den Ablauf und entwerfen eine Vorlage sowie die Unterschriftenliste. Die Initiative sollte versuchen, sich durch die Senatsverwaltung und von Mehr Demokratie e.V. beraten zu lassen.

2. Antrag auf Volksbegehren

Innerhalb von max. 6 Monaten: Sammlung der 20.000 (bei Erlassung/Änderung/Aufhebung eines Gesetzes oder sonstigen Gegenständen), bzw. 50.000 (bei Neuwahlen oder einer Verfassungsänderung) Unterschriften für den Antrag auf Volksbegehren.

3. Antragstellung

Die Initiatoren stellen bei der Senatsverwaltung schriftlich den Antrag auf Volksbegehren. Im Antrag muss das Thema des Volksbegehrens formuliert sein. Es müssen die Unterschriftenlisten und ggf. ein Gesetzesentwurf beigefügt werden.

4. Zulässigkeitsprüfung

Die Bezirksämter prüfen die Gültigkeit der Unterschriften. Danach prüft die Senatsverwaltung die Zulässigkeit des Volksbegehrens und beschließt einen eigenen Standpunkt.

5. Beratung im Abgeordnetenhaus

Das Berliner Abgeordnetenhaus berät über die Vorlage. Es kann sie in „ihrem wesentlichen Bestand unverändert“ als Gesetz annehmen. Ansonsten können die Initiatoren ein Volksbegehren einleiten.

6. Volksbegehren

Innerhalb von 4 Monaten müssen die Unterschriften gesammelt worden sein. Das Volksbegehren ist erfolgreich. Erforderlich sind 7% der Wahlberechtigten bzw. bei Verfassungsänderungen und der Auflösung des Abgeordnetenhauses 20% der Wahlberechtigten.

7. Prüfung des Zustandekommens und Termin für Volksentscheid

Innerhalb von 15 Tagen prüft der Abstimmungsleiter, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist und veröffentlicht bei Erfolg den Inhalt des Volksbegehrens im Amtsblatt von Berlin. Innerhalb weiterer 15 Tage wird ein Termin für den Volksentscheid festgesetzt.

8. Beratung im Abgeordnetenhaus

Das Abgeordnetenhaus berät erneut über die Vorlage. Es kann diese wiederum in „ihrem wesentlichen Bestand unverändert“ übernehmen, sie ablehnen oder eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung vorlegen.

9. Volksentscheid

Spätestens 4 Monate nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens findet der Volksentscheid statt. Möchten die Initiatoren den Entscheid mit einer bevorstehenden Wahl koppeln, kann diese Frist auf bis zu 8 Monate verlängert werden. Zur Abstimmung steht die Vorlage der Initiatorinnen und Initiatoren und evtl. eine konkurrierende Vorlage des Abgeordnetenhauses.

10. Ergebnis des Volksentscheids

Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Gleichzeitig muss ein Zustimmungsquorum von 25% der Wahlberechtigten bei einfachgesetzlichen bzw. 50% der Wahlberechtigten bei verfassungsändernden Volksbegehren (+2/3-Mehrheit) erreicht werden. Bei Volksentscheiden für Neuwahlen müssen sich mindestens 50% der Wahlberechtigten beteiligen.